

Disziplinarordnung der Damwild-Hegegemeinschaft Römerkastell

Die Damwild-Hegegemeinschaft Römerkastell – nachfolgend DHG genannt – hat im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung am 20.02.2015 diese Disziplinarordnung beschlossen.

Es können nur Pflichtwidrigkeitstatbestände geahndet werden, die nicht gegen gültige Gesetze oder Rechtsverordnungen verstoßen und dementsprechend durch die jeweils zuständigen Behörden zu ahnden sind. Gleiches gilt bei Tatbeständen, die behördlich nicht geahndet werden, weil ein Verfahren nicht aufgenommen wurde oder eingestellt worden ist.

I. Abschnitt – Grundsätze

§ 1

Verschulden

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren der DHG mit

- a) Verwarnung,
 - b) Sanktionszahlungen (bis zu 5.000,- EURO),
 - c) Einziehung von Trophäen
- geahndet werden

§ 2

Verfahrenskosten

Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden.

§ 3

Verjährung

Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Pflichtwidrigkeit begangen worden ist.

§ 4

Weitere Maßnahmen

Die in den Landesjagdverbänden und ihren Untergliederungen über diese Disziplinarordnung hinausgehende satzungsmäßig zustehende Ordnungsgewalt bleibt unberührt.

II. Abschnitt – Pflichtwidrigkeitstatbestände

§ 5

Überschreitung eines festgesetzten Abschussplans beim männlichen Damwild

(1) Wird ein männliches Stück Damwild (Hirsch) der Klasse I ohne Freigabe erlegt, kann die Trophäe eingezogen und eine Sanktionszahlung erhoben werden.

(2) Wird ein Damhirsch der Klasse II, III oder IV ohne Freigabe erlegt, wird dieser Hirsch auf die nächst höhere, freigegebene Klasse an Damhirschen angerechnet. War kein Damhirsch in dieser Klasse frei, oder werden die von der DHG beschlossenen Abschusskriterien nicht eingehalten, so kann die Trophäe eingezogen und eine Sanktionszahlung in Höhe der Jagdbetriebskosten der staatlichen Verwaltungsjagden in Rheinland-Pfalz bei Erlegung vergleichbarer Hirsche bis maximal 5.000,- Euro verhängt werden.

§ 6

Überschreitung eines festgesetzten Abschussplans beim weiblichen Damwild

Wird weibliches Damwild ohne Freigabe erlegt, kann eine Sanktionszahlung erhoben werden, sofern innerhalb des Jagdbezirks keine Beeinträchtigungen der berechtigten Interessen von Land- und Forstwirtschaft oder der Belange des Naturschutzes oder der Landespflege vorliegen.

§ 7

Nichterbringung des körperlichen Nachweises

Wird erlegtes Damwild nicht entsprechend den Beschlüssen der DHG vorgezeigt, oder werden dessen Trophäen nicht gemäß den Vorgaben des Bejagungskonzepts angeliefert, kann eine Sanktionszahlung erhoben werden.

§ 8

Trophäenschau

Zum Abschluss jeden Jagdjahres ist eine Trophäenschau durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geweihe einschließlich der dazugehörigen Unterkiefer der in den zur Hegegemeinschaft gehörenden Jagdbezirken erlegten Damhirsche vorzulegen. Bei Nichtbeachtung kann eine Sanktionszahlung erhoben werden.

III. Abschnitt – Disziplinausschuss

§ 9

Bei der FGHG wird ein Disziplinausschuss eingerichtet, der auch von unserer DHG in Anspruch genommen werden kann.

IV. Abschnitt – Verfahren

§ 10

Grundsätze

- (1) Der Disziplinausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied führen die Ermittlungen auf Antrag selbst durch. Antragsberechtigt ist der Vorstand der DHG sowie jedes ordentliche Mitglied der DHG.
- (2) Auf Verfahrensbeschleunigung ist Wert zu legen. Ein Verfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten sowie den Verwaltungsbehörden bedingt keine Aussetzung des Disziplinarverfahrens.
- (3) Vor Abschluss der Ermittlungen ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung mit einer Frist von zwei Wochen zu geben.

§ 11

Verfahrensgang

- (1) Der Disziplinausschuss entscheidet aufgrund des Ermittlungsergebnisses. Eine mündliche Verhandlung soll stattfinden.
- (2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so unterliegt diese den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln.
- (3) Der Betroffene kann sich auf seine Kosten von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.
- (4) Der Spruch des Disziplinausschusses ergeht im Namen der DHG. Er hat eine Kostenentscheidung zu enthalten, in der die Kosten nach billigem Ermessen dem Antragsteller, dem Betroffenen oder der DHG – ggf. anteilig – aufzuerlegen sind. Er ist schriftlich, kurz und unter Angabe der wesentlichen Gründe niederzulegen, von allen Disziplinausschussmitgliedern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, der DHG und dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Abstimmungen erfolgen geheim durch Mehrheitsbeschluss.
- (6) Eine Einstellung des Verfahrens kommt nur analog § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung in Betracht.

§ 12

Kosten

Die Verfahrenskosten sind: bare Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreibarbeiten und Porti sowie Kosten für vom Betroffenen beantragte besondere Beweiserhebungen.

V. Abschnitt – Gerichtliche Überprüfung

§ 13

Verfahren

(1) Der Betroffene sowie die DHG können gegen jeden Spruch eines Disziplinarausschusses sowie gegen die Einstellung des Verfahrens, soweit sie beschwert sind, binnen eines Monats seit Zustellung vor dem Verwaltungsgericht schriftlich Klage erheben.

(2) Solange der Rechtsweg nach dieser Disziplinarordnung nicht ausgeschöpft ist, darf das Verwaltungsgericht nicht angerufen werden.

VI. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 14

Vollzug

(1) Der Vorstand der DHG hat für die Vollziehung des Spruchs zu sorgen und setzt diesen außergerichtlich und gerichtlich durch.

(2) Sanktionszahlungen sind der DHG zuzuführen

(3) Es gilt das Verwaltungsvollstreckungsverfahrensgesetz.

§ 15

Inkrafttreten

Die Disziplinarordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Schönborn, den 20. Februar 2015